



Frauenfeld,

DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT DES KANTONS THURGAU

ENTSCHEID

19. Juli 2002, Su
Entscheid Nr. 78

LSI 002515.93 8.500 + 10.000 = 18.500 22. Juli 2002
Fing. 25. Juli 2002

Leht an	Auftrag	Sekretariat
BP mit Vorst. 186	186 Leht. 186	50
Datum	22.07.02	
Unterschrift	me	Erledigung bis

**EG Kreuzlingen
Gestaltungsplanänderung „Ribi-Brunegg“**

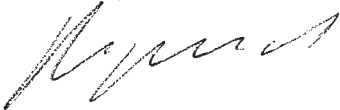
1. Mit Schreiben vom 19. Juni 2002 ersucht der Stadtrat von Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt liegen keine Rekurse vor.
2. Mit Beschluss Nr. 554 genehmigte der Regierungsrat am 22. Mai 1995 den **Gestaltungsplan «Ribi-Brunegg»** in Kreuzlingen (nachfolgend GP «Ribi-Brunegg»). Gemäss Planungsbericht hat die Grundeigentümerin für den landschaftlich schönen südlichen Teil ein besseres städtebauliches Überbauungskonzept mit einem Architektenwettbewerb angestrebt. Mit der Gestaltungsplanänderung werden gemäss dem erwähnten Schreiben des Stadtrates die gestalterische und planerische Harmonisierung des nördlichen Gebietes zum südlichen Gebiet Ribi-Brunegg sowie massliche Präzisierungen und Korrekturen infolge Digitalisierung der vorher handgezeichneten Vermassung des GP «Ribi-Brunegg» bezweckt. Da Bauvorschläge für den nördlichen Teil (Parzelle Nr. 186) schon fortgeschritten waren, wurde beschlossen, die beiden Teilgebiete planerisch und zeitlich separat zu behandeln und die Überarbeitung des nördlichen Teils vorzuziehen. Der neue Überbauungsvorschlag bedingt kleine Änderungen im Plan III und den Sonderbauvorschriften im gültigen Gestaltungsplan bezüglich Dachform, Geschossigkeit und Mantelbaulinien. Die genehmigte Bruttogeschossfläche wird überall belassen. Weitere zum Verständnis der Planänderung notwendige Informationen sind im Planungsbericht aufgeführt.

Im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz (PBG) ist die Änderung des GP „Ribi-Brunegg“ rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 9. April 2002 beschlossene Änderung des Gestaltungsplanes «Ribi-Brunegg» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei geänderten Plänen Plan III, und zwei Änderungen der Sonderbauvorschriften, je mit Genehmigungsvermerk auf dem Plan und den Sonderbauvorschriften (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Planes und Sonderbauvorschriften mit Vermerken gemäss Gemeindeexemplar sowie der Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 19. Juli 2002